

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2026/096

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	15.06.2026	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	25.06.2026	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

1. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 (**Anlage 1**) wird beschlossen.

II. Begründung

Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 5,30 € zu Grunde. Aus den ab dem Kindergartenjahr 2026/27 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich für Regelgruppen ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 5,53 € gerundet auf 5,50 €. Zudem erhöht sich der Stundenverrechnungssatz im Kindergartenjahr 2027/28 um weitere 0,30 € auf 5,80 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden mit der Satzungsänderung zum 01.09.2026 von monatlich 159 € auf 165 € und für das folgende Kindergartenjahr 2027/28 von 165 € auf 174 €.

1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privat-rechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird für das Kindergartenjahr 2026/27 eine Gebührenerhöhung um 4,5 % vorgeschlagen. Zudem wird die Empfehlung zur Höhe der Gebühren bereits für das Folgejahr 2027/28 mit einer Steigerung von 4,0 % ausgesprochen. Der Stundenverrechnungssatz wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr gerundet, was leichte Abweichungen zu den angegebenen prozentualen Steigerungen aus den Landesrichtsätzen verursacht. Hintergrund für die Erhöhung der Elternbeiträge ist, dass der Bereich der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen unterliegt, nicht zuletzt durch die aktuellen Tarifsteigerungen. Mit der frühzeitigen Empfehlung für 2027 soll die Erhöhung auf zwei Jahre verteilt werden.

Die Entgelte für die Grundschulkindbetreuung erhöhen sich mit der Anpassung der Landesrichtsätze, wie in Drucksache 2020/047/02 beschlossen, automatisch. Ein weiterer Beschluss ist hierzu nicht erforderlich, da es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Gebühr mit Satzung handelt.

2. Elternbeiträge

In **Anlage 2 a** sind die bisherigen Gebührensätze 2025/26 und die neuen Gebührensätze ab 01.09.2026 dargestellt. In **Anlage 2 b** sind die neuen Gebührensätze ab 01.09.2027 dargestellt.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Betreuungszeit, dem Alter der Kinder und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein der Regelbetreuung ab 30 Std./Woche ergeben sich aus dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 5,50 € bzw. 5,80 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgende neue Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2025/26 ab 01.09.2025	Gebühr 2026/27 ab 01.09.2026	Gebühr 2027/28 ab 01.09.2027
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	159 €	165 €	174 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	119 €	124 €	131 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	80 €	83 €	87 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	27 €	28 €	30 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegen.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/23 gibt es einen Zuschlag für Kindergartengebühren bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs bzw. sieben Stunden) in Höhe von 25% (siehe Drucksache 2022/151). Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für verlängerte Öffnungszeiten ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

In GT-Gruppen gibt es bereits seit längerem einen Zuschlag von 50% zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen. Der GT-Zuschlag findet auch bei der Hortbetreuung Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Mit Beschluss DS Nr. 2025/116 wurde der Gebührensatz für das Betreuungsmodell „Ganztagesbetreuung mit 40 Stunden“ eingeführt. Hintergrund für diesen Beschluss war, die Anpassung der Gebühren bei längerfristigem Personalausfall zu ermöglichen.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 4** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen mit den insgesamt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die bisherige Regelung zur Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit können bei der Planung nicht übernommen werden, da die Nachfolge des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (befristet bis Ende 2026) noch nicht feststeht. Die voraussichtlich

zu erwartenden Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6 a** sowie **Anlage 6 b** je Einrichtung dargestellt.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von Kindern in der Einrichtung gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2025/26 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung in beiden folgenden Kindergartenjahren nur marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls Änderungen in ähnlichem Umfang. Die Gebühren hierfür sind in der Satzung separat dargestellt und in **Anlage 3** enthalten. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

Die Kindergartengebühren können von den Eltern als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Absetzbar sind in der Regel 80 % der Betreuungskosten bis maximal 4.800 € pro Kind und Jahr. Als Nachweis dafür dient der Gebührenbescheid.

Das Kreisjugendamt kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen, wenn den Eltern und dem Kind die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Eine Übernahme oder Bezuschussung ist vom Einkommen abhängig.

3. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Bei einem gemeinsamen Termin der AG-Kindergarten am 23.06.2026 werden allen Trägern die Änderungspunkte in der städt. Benutzungssatzung vorgestellt.

4. Umgang mit dem letzten kostenfreien Kitajahr

Ursprünglich war vorgesehen, das letzte kostenfreie Kitajahr mit dieser Vorlage abzuschaffen. Im kürzlich veröffentlichten Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU für Baden-Württemberg ist jedoch ausdrücklich folgendes Ziel formuliert: „Wir werden ein verbindliches und kostenfreies letztes Kindergartenjahr mit obligatorischen Bildungsinhalten im Wege eines Vorziehens der Schulpflicht einführen“.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für sinnvoll, die weiteren Entwicklungen auf Landesebene sowie die konkrete Ausgestaltung dieser geplanten Neuregelung zunächst abzuwarten und anschließend entsprechend darauf zu reagieren. Auf diese Weise können unnötige oder doppelte Änderungsprozesse, die enormen Verwaltungsaufwand erzeugen, vermieden werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Entscheidungen im Einklang mit den künftig geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen stehen.

Adler

Amt für Bildung, Betreuung und Sport

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung 18. Änderung

Anlage 2 a - Gebührensätze 2025-27

Anlage 2 b - Gebührensätze 2027-28

Anlage 3 - Übersicht über die Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten

Anlage 4 - Gebührenkalkulation

Anlage 5 a - Gebührensatzobergrenze 2026-27

Anlage 5 b - Gebührensatzobergrenze 2027-28

Anlage 6 a - Einnahmehochrechnung 2026-27

Anlage 6 b - Einnahmehochrechnung 2027-28